OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-350451/2/KLi**

Datum: **Linz, 12. Jänner 2018**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über den Antrag vom 19. Dezember 2017, des S S, geb. x, W, x, x, vertreten durch seinen Sachwalter, Mag. T S, Rechtsanwalt, X, x, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. November 2017, GZ. BHLLSO-2014-204092/18-HD, betreffend bedarfsorientierte Mindestsicherung (Einstellung) den

B E S C H L U S S

I. Dem Antrag wird insofern stattgegeben als dem Antragsteller für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 22. November 2017, GZ: BHLLSO-2014-204092/18-HD, Verfahrenshilfe in Form der einstweiligen Befreiung von der Entrichtung von Dolmetschergebühren und Zeugengebühren gewährt wird. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe in Form der Beigebung eines Rechtsanwaltes für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens sowie auf einstweilige Befreiung von Eingabegebühren, Barauslagen des beigegeben Rechtsanwaltes, Kommissionsgebühren und Reisekosten wird abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Bescheid vom 22. November 2017, GZ: BHLLSO-2014-204092/18-HD, in der Rechtssache des S S, (in der Folge: Antragsteller), betreffend bedarfsorientierte Mindestsicherung die zuerkannte Leistung mit 30. November 2017 eingestellt.

I.2. Der Antragsteller hat mit Eingabe vom 19. Dezember 2017 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Rechtsanwaltes für die Einbringung einer Beschwerde und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen diesen Bescheid, und die einstweilige Befreiung von der Entrichtung der Eingabegebühr, von Kommissionsgebühren, Dolmetschergebühren sowie von Zeugengebühren, den notwendigen Barauslagen des der Partei beigegeben Rechtsanwaltes, den Reisekosten (Anreise zur Verhandlung) sowie den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt gestellt.

Als Verfahrenshilfevertreter möge sein Sachwalter, Rechtsanwalt Mag. T S, X, x bestellt werden, der sich auch bereit erklärt habe, die Verfahrenshilfevertretung zu übernehmen.

I.3. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 5. Jänner 2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Dem Antragsteller wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. September 2015 bedarfsorientierte Mindestsicherung gewährt. Diese betrug zuletzt monatlich 573,10 Euro. Diese Leistung wurde mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid per 30. November 2017 eingestellt.

Der Antragsteller verfügt über ein Bankkonto mit einem Kontostand per 30. November 2017 von 2.601,03 Euro. Der Antragsteller hat Schulden in Höhe von 20.865 Euro, wovon 12.120,95 Euro in Exekutionsverfahren geltend gemacht werden.

Der Antragsteller ist verheiratet. Seine Ehefrau und seine Tochter (geb. x) leben in Indien. Sein Sohn (geb. x) ist 2017 verstorben. Darüber hinaus liegen über die Familie des Antragstellers keine Informationen vor.

II.2. Der Antragsteller wurde mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 20. Dezember 2011, GZ. 24 Hv 38/11y, rechtskräftig seit 31. Juli 2012, gemäß § 21 Abs. 1 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen, weil er unter dem Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes (§ 11 StGB), der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht, nämlich einer schizophrenen Grunderkrankung und einer paranoiden Psychose drei Personen gefährlich mit dem Tod, Brandstiftung und Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz bedroht hatte, um sie dadurch in Furcht und Unruhe zu versetzen. Mit Beschluss des Landesgerichtes Linz vom 17. Oktober 2014, GZ. 21 BE 328/14k-8, wurde der Antragsteller mit 31. Dezember 2014 gemäß § 47 StGB bedingt entlassen. Die Probezeit wurde mit fünf Jahren bestimmt. Dem Antragsteller wurden gemäß §§ 50, 51 StGB die Weisungen erteilt, regelmäßige fachärztlich-psychiatrische Kontrollen zu absolvieren, die verordnete Medikation einzunehmen und regelmäßige Blutspiegelkontrollen durchführen zu lassen, Alkoholabstinenz einzuhalten und stichprobenartige Kontrollen zuzulassen, in einer psychosozial betreuten Wohneinrichtung Wohnung zu nehmen; ferner wurde gemäß §§ 50, 52 StGB Bewährungshilfe angeordnet.

II.3. Aufgrund der genannten gerichtlichen Weisung ist der Antragsteller in der psychosozial betreuten Einrichtung „Wohnhaus W, x, x, untergebracht, wofür dem Bund ein Tagsatz von 167,60 Euro verrechnet wird.

Nach einer Stellungnahme dieser Einrichtung vom 14. Dezember 2017 werden Nahrung (Frühstück, Mittag- und Abendessen), Körperpflege (Grundausstattung: Duschgel, Shampoo, Hand- und Gesichtscreme, Deodorant, Einwegrasierer, Nagelzwicker, Nagelfeile, Nagelschere), Hausrat (Grundausstattung: Bett. inkl. Matratze und Bettwäsche, Kleiderkasten, Tisch und Sessel, Küchenzeile mit Grundinventar, Sanitäranlagen), Wohnbedarf sowie Beheizung und Strom abgedeckt. Der Bedarf an Bekleidung und das Bedürfnis an sozialer Teilhabe werden nach dieser Stellungnahme in der Einrichtung nicht abgedeckt.

II.4. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 27. Juli 2015, GZ. 36 P 150/15y-53, wurde Mag. T S, Rechtsanwalt, x, X, gemäß § 268 ABGB zum Sachwalter bestellt. Gemäß § 268 Abs. 3 Z 2 ABGB hat er folgende Angelegenheiten für den Antragsteller zu besorgen: Vertretung vor Gerichten, Ämtern und sonstigen Behörden, Einkommens- und Vermögensverwaltung, Vertretung beim Abschluss von Verträgen. Festgestellt wurde außerdem, dass der Antragsteller nicht testierfähig ist.

II.5. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das der Antragsteller zugleich mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat. Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände hat der Antragsteller durch Vorlage des Beschlusses des Landesgerichtes Linz vom 17.10.2014, GZ. 21BE 328/14k-8, eine Stellungnahme der pro mente plus GmbH

vom 14.12.2017, eine Kostenaufstellung der gegenüber dem Antragsteller geltend gemachten Forderungen sowie der anhängigen Exekutionsverfahren glaubhaft gemacht. Die Sachwalterbestellung ergibt sich aus dem Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 27. Juli 2015, GZ. 36 P 150/15y-53,

III. Dazu ist in rechtlicher Hinsicht auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.3.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.2. Der Antragsteller hat mit Antrag vom 19. Dezember 2017 die Gewährung von Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen diesen Bescheid, und die einstweilige Befreiung von der Entrichtung der Eingabegebühr, von Kommissionsgebühren, Dolmetschergebühren sowie von Zeugengebühren, den notwendigen Barauslagen des der Partei beigegeben Rechtsanwaltes, den Reisekosten (Anreise zur Verhandlung) sowie den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt beantragt.

III.3. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

III.3.1. Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl VfGH 25.6.2015, G 7/2015; VwGH 3.9.2015, Ro 2015/21/0032; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 5 ff).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anerkennt, dass für den Antragsteller der Einstellungsbescheid der belangten Behörde und dieser Rechtsstreit subjektiv von hoher Bedeutung sind. In objektiver Hinsicht ist dazu aber auszuführen, dass hier ein massiver Grundrechtseingriff (wie z.B. Haft oder Enteignung) zu verneinen ist.

Im Zuge des Verfahrens wird der gegenständliche Sachverhalt eingehend anhand der anzuwendenden Rechtslage mit dem Antragsteller, bzw. dessen Sachwalter erläutert. Bei der zu behandelnden Materie handelt es sich um Sozialrecht (Mindestsicherung), wobei dem Antragsteller bzw. dessen Sachwalter zumutbar ist, seine Rechte geltend zu machen. Aufgrund bestehender Manuduktionspflicht sind dem Antragsteller die rechtlichen Bestimmungen und die Folgen zu erläutern. Darüber hinausgehendes Spezialwissen, das aufgrund der Komplexität eine Verfahrenshilfe notwendig machen würde, ist im gegenständlichen Fall nicht erforderlich. Außerdem besteht in Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang.

III.3.2. Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist zudem erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts kommt. Nach § 8a Abs 2 erster Satz VwGVG ist diese Voraussetzung (wie auch alle anderen Voraussetzungen) nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Als notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs 1 zweiter Satz ZPO jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH vom 18.5.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Eingaben des öffentlichen Fürsorgewesens unterliegen keiner Eingabegebühr. Für das gegenständliche Beschwerdeverfahren sind ferner keine Kosten in Form von Sachverständigengebühren zu erwarten. In Betracht kommen Dolmetschergebühren für die allenfalls erforderliche Vernehmung des Antragstellers. Gegebenenfalls könnten Zeugengebühren für die Vernehmung eines Vertreters der Einrichtung, in der der Antragsteller untergebracht ist, anfallen.

Insofern ist daher dem Antrag auf Verfahrenshilfe lediglich im Hinblick auf allfällige Dolmetscher- und Zeugengebühren stattzugeben, im Hinblick auf die ohnehin nicht anfallende Eingabegebühr ist der Antrag abzuweisen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs 2 AVG (VwGH 28.4.2016, Ra 2015/07/0057; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063), ergibt sich, dass die Beigabe eines Verfahrenshelfers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist (vgl *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 8a VwGVG Rz 20). Auch unter Berücksichtigung der ausgesprochen ungünstigen finanziellen Verhältnisse des Antragstellers liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe in Form von Beigabe eines Rechtsanwaltes nicht vor.

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist unter diesen Gesichtspunkten auch deshalb nicht gerechtfertigt, da ausreichend Mechanismen vorhanden sind, die dem Antragsteller den uneingeschränkten Zugang zu seinem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleisten. Er ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (siehe VwGH 3.9.2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

II.3.3. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung darf weiters nicht offenbar mutwillig oder offenbar aussichtslos erscheinen.

Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung gemäß § 63 Abs 1 ZPO besonders anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Eintreibung ihres Anspruchs bestehenden Aussichten, von der Führung des Verfahrens absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde. Offenbar mutwillig ist eine beabsichtigte Rechtsverfolgung dann, wenn die Partei sich der Unrichtigkeit ihres Standpunkts bewusst ist, und sich dennoch in ein

Verfahren einlässt, etwa weil sie dadurch einen durch die Rechtsordnung nicht geschützten Zweck verfolgt, wie zB eine Verfahrensverzögerung (vgl *M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 19 [Stand 1.9.2014, rdb.at]).

Als offenbar aussichtslos erscheint die Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung dann, wenn eine vorläufige Prüfung des Rechtsfalles ergibt, dass die Beschwerde voraussichtlich keinen Aussicht auf Erfolg haben wird (*Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 17).

Dazu wird auf die Ausführungen unter Punkt III.3.1. verwiesen.

III.4. Im vorliegenden Fall wird der Antragsteller durch seinen Sachwalter vertreten, der gleichzeitig auch Rechtsanwalt ist. Zur Frage, ob dem Antragsteller für das Tätigwerden seines anwaltlich tätigen Sachwalters Verfahrenshilfe zu gewähren ist, kann auf vergleichbare Fälle in sozialgerichtlichen Verfahren verwiesen werden.

So führte beispielsweise das Oberlandesgericht Wien in seinem Beschluss vom 29. Juni 2015, GZ. 10Rs 40/15y, zur Frage der Gewährung von Verfahrenshilfe für eine Person, für die ein Rechtsanwalt als Sachwalter bestellt worden war und für die eine Berufsunfähigkeitspension sozialgerichtlich geltend zu machen war, Nachfolgendes aus:

„1. § 276 ABGB, der – neben dem pauschalen Entschädigungsanspruch nach Abs. 1 – einen besonderen Entgeltsanspruch des Sachwalters regelt, lautet wie folgt: ´Nützt der Sachwalter (Kurator) für Angelegenheiten, deren Besorgung sonst einem Dritten entgeltlich übertragen werden müsste, seine besonderen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten, so hat er hierfür einen Anspruch auf angemessenes Entgelt. Dieser Anspruch besteht für die Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung jedoch nicht, soweit beim Pflegebefohlenen die Voraussetzungen der Verfahrenshilfe gegeben sind oder diese Kosten nach gesetzlichen Vorschriften vom Gegner ersetzt werden.‘
Die Abgrenzung, ob im konkreten Fall eine entsprechend berufsqualifizierte Tätigkeit vorliegt und der Rechtsanwalt daher nach dem RATG zu entlohnen ist, ist oft schwierig: Würde ein Dritter einen Rechtsanwalt beiziehen, so darf dem Rechtsanwalt als Sachwalter oder Kurator ein Entgeltsanspruch schon deshalb nicht verweigert werden. Ein Rechtsanwalt als Sachwalter darf nur dann nach dem RATG entlohnt werden, wenn auch ein anderer Sachwalter sich eines Rechtsanwalts bedienen hätte dürfen. Es ist darauf abzustellen, ob die Beiziehung eines Rechtsanwalts den üblichen Gepflogenheiten entspricht (Tschugguel/Parapatits in Kletecka/Schauer, ABGB-ON § 276, Rz 14 mwN). Bloße Nützlichkeit genügt nicht, wenn die zu besorgende Angelegenheit auch ohne fachspezifische Kenntnisse in angemessener Weise bewältigbar wäre (Weitzenböck in Schwimann/Kodek, ABGB Praxiskommentar, § 276, Rz 10 und 11 mwN, dabei insbesondere kritisch zu LGZ Wien EF 123.500, in der Entgelt für die Vertretung in einem sozialgerichtlichen Verfahren zuerkannt wurde).
Im gegenständlichen Verfahren besteht weder eine absolute, noch eine relative Anwaltspflicht und kann sich eine Partei im erstinstanzlichen Verfahren durch jede

geeignete Person vertreten lassen (§ 40 Abs 2 Z 4 ASGG). In dem vom Grundsatz der Amtswegigkeit (§ 87 Abs 1 ASGG) geprägten Verfahren ist durch medizinische Sachverständige ein Leistungskalkül zu erheben; bei Vorliegen eines Berufsschutzes oder bei einer stark eingeschränkten Erwerbsfähigkeit ist ein berufskundiger Sachverständiger beizuziehen. Besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten, die eine rechtsanwaltliche Vertretung erforderlich machen, sind daher in einem Verfahren auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitspension weder im Allgemeinen, noch im hier konkreten Verfahren zu erwarten. Daraus folgt aber auch, dass die Vertretung der Klägerin von einem anderen Sachwalter nicht einem Rechtsanwalt entgeltlich übertragen werden müsste (im Sinne des § 276 Abs 2 erster Satz ABGB). Rechtskenntnisse mögen zwar zur Führung des gegenständlichen Verfahrens nützlich sein. Dies bedeutet aber nicht, dass diese Kenntnisse einem anderen Sachwalter (der nicht Anwalt ist) nicht im Wege der richterlichen Manuduktion vermittelt werden könnten. Aus der Beigebung des Rechtsanwalts durch das Sachwalterschaftsgericht ist keine (zwingende) Notwendigkeit der Bestellung eines Verfahrenshelfers abzuleiten. Dem Sachwalter steht daher kein Anspruch auf ein angemessenes Entgelt im Sinne des § 276 Abs 2 ABGB zu, sodass für die Klägerin auch im Fall des Unterliegens keine Anwaltskosten zu erwarten sind (so auch OLG Wien 7 Rs 60/13i, 9 Rs 43/15g mwN).
Die im Rekurs zitierte Entscheidung des OLG Wien 16 R 263/13h steht dieser rechtlichen Beurteilung nicht entgegen, bestand doch für das dort zu beurteilende Verfahren absolute Anwaltspflicht.
2. Gegen die zutreffende Begründung des Erstgerichts, wonach die Klägerin im gegenständlichen sozialgerichtlichen Verfahren keine Gerichtsgebühren oder sonstigen Kosten zu tragen hat, bringt der Rekurs kein Argument vor.
3. Insgesamt ergibt sich daher, dass mangels zu erwartender Anwaltskosten, Gerichtsgebühren oder sonstiger Kosten kein Anlass besteht, der Klägerin die Verfahrenshilfe zu bewilligen, dies unabhängig von den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen der Klägerin."

Vor diesem Hintergrund ist daher für den vorliegenden Fall festzuhalten, dass Rechtskenntnisse zwar nützlich sein mögen, aufgrund der verwaltungsgerichtlichen Verfahrensbestimmungen aber nicht zwingend erforderlich sind. Auch bei Vertretung durch einen anderen Sachwalter, der nicht Rechtsanwalt ist, wäre dem Antragsteller die Verfahrenshilfe in Form von Beigabe eines Rechtsanwaltes zu versagen gewesen.

III.5. Die Frage der Gewährung von Verfahrenshilfe ist nach der Lage des Falles zu bestimmen und kann diese - je nachdem - für das Verfahren zur Gänze oder zum Teil bewilligt werden (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 3).

Im Ergebnis liegen daher die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe lediglich im Hinblick auf die einstweilige Befreiung von Dolmetscher- und Zeugengebühren vor, sodass dem Antrag diesbezüglich stattzugeben war. Hinsichtlich der Befreiung von der Eingabegebühr sowie der Beigabe eines Rechtsanwaltes war der Antrag abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes (VwGH 7.12.2017, Ra 2017/02/0253). Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr.Lidauer